



Ausschuss für Umwelt, Bauerschaften, Klima und Mobilität am 17.06.2021 Nr. 3 der TO	öffentlich			
	Vorlagen-Nr.: FB 3/383/2021			
Dez. I	FB 3: Planen und Bauen			Datum: 25.05.2021
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II		Der Bürgermeister
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Ausschuss für Umwelt, Bauerschaften, Klima und Mobilität	17.06.2021		Vorberatung	

Beratungsgegenstand:

Einführung von 60 l Restmüllgefäßen ab dem 01.01.2022

I. Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt, Bauerschaften, Klima und Mobilität empfiehlt dem Rat, die Einführung von 60 l Restmüllgefäßen ab dem 01.01.2022 zu beschließen.

II. Rechtsgrundlage:

Kreislaufwirtschaftsgesetz, GO NW, Zuständigkeitsordnung des Stadtrates

III. Sachverhalt:

In der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Bauerschaften, Klima und Mobilität am 03.12.2020 und in der Sitzung des HFA vom 08.12.2020 wurde die Verwaltung beauftragt, die Einführung kleinerer Restmüllgefäße zu prüfen. Hintergrund ist, dass von einigen Haushalten das kleinste Restmüllvolumen von 80 l nicht ausgeschöpft wird.

Im Vorfeld der Ausschreibung der Entsorgungsleistungen ab 01.01.2019 hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 06.07.2017 (FB 3/648/2017) beschlossen, den Abfuhrhythmus und die bisherigen Behältergrößen beizubehalten. Es wurden sodann u. a. die Behälter für Restmüll zur Größe von 80 l, 120 l, 240 l und 1.100 l ausgeschrieben.

Im gesamten Kreisgebiet ist als kleinstes Restmüllgefäß ein 60 l Gefäß von den Kommunen Dülmen, Havixbeck und Rosendahl ausgeschrieben worden. Der Kreis Coesfeld hat bei seiner Gebührenkalkulation auch nur die Gefäßgrößen 60 l, 80 l, 120 l, 240 l und 1.100 l berücksichtigt. Für ein kleineres Gefäß als 60 l ist keine Grundgebühr, die einen Teil der Kosten für das Vorhalten der Entsorgungsanlagen abdecken soll, kalkuliert worden.

Nur in 3 Kommunen (Dülmen, Havixbeck, Rosendahl) wird derzeit ein 60 l Restmüllgefäß angeboten. Allerdings bestehen dort auch andere Abfuhrhythmen als in Lüdinghausen, nämlich wöchentliche bzw. zweiwöchentliche Abfahren.

In Lüdinghausen erfolgt die Abfuhr im 4 Wochen-Rhythmus.

Gemäß der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lüdinghausen ist grundsätzlich jeder Grundstückseigentümer verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindest-

Restmüll-Gefäßvolumen von 10 l pro Person und Woche vorzuhalten. Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem Restmüllgefäß erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindest-Restmüll-Gefäßvolumens pro Person und Woche. Bei einer vierwöchigen Abfuhr ergibt sich somit grundsätzlich ein Mindest-Restmüllgefäßvolumen von 40 l pro Person.

Auf Antrag kann ein geringeres Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 5 Litern pro Person und Woche zugelassen werden, wenn der Abfallerzeuger nachweist, dass durch Abfallvermeidung und Abfallverwertung weniger Abfälle anfallen. Bei einer positiven Einzelfallentscheidung können somit auch andere Behältergrößen zugelassen werden.

Zusätzlich kann auf Antrag der Grundstückseigentümer eine Entsorgungsgemeinschaft für zwei unmittelbar benachbarte Grundstücke zugelassen werden (sog. Nachbarschaftstonne). D. h., dass für 2 nebeneinanderliegende Grundstücke ein gemeinsamer Tonnensatz (Restmüll, Bio, Papier) zugeteilt werden kann.

In Lüdinghausen wird der Restmüll im 4 Wochen-Rhythmus abgefahren. Unter Zugrundelegung des Mindestrestmüllvolumens käme bei entsprechender Abfallvermeidung bzw. -verwertung eine 60 l Restmülltonne nur für Grundstücke mit einem kleinen Haushalt in Frage. Grundstücke mit Mehrfamilienhäusern scheiden aufgrund der Vielzahl der Bewohner aus.

Sofern zukünftig 60 l Restmüllgefäße zugelassen werden sollten, ist damit zu rechnen, dass sich im gleichen Zuge die Anzahl der 80 l Restmüllgefäße vermindert.

Da die Gefäße von dem Entsorgungsunternehmen erst neu angeschafft werden müssten, kann auch nicht der ausgeschriebene Preis für die Gestellung des 80 l Gefäßes angeboten werden. Für Sammlung und Gestellung des 80 l Gefäßes liegen die Kosten bei netto 11,52 €/Gefäß/Jahr. Für das 60 l Gefäß ergeben sich Nettokosten in Höhe von 14,52 €/Gefäß/Jahr.

Sofern sich der Ausschuss für die Einführung von 60 l Restmüllgefäßen entschließt, könnte eine Einführung zum 01.01.2022 erfolgen. Hierzu wäre dann zum jetzigen Zeitpunkt ein Grundsatzbeschluss bzw. entsprechende Empfehlung an den Stadtrat erforderlich, damit bis zum Jahresende die entsprechenden Vorarbeiten getroffen werden können (Änderung der Abfallentsorgungssatzung, Erweiterung Entsorgungsauftrag gegenüber dem Entsorgungsunternehmen, Gebührenkalkulation zum Jahresende usw.).

IV. Finanzielle Auswirkungen:

Entstehende Kosten werden im Rahmen der entsprechenden Kalkulationen der Abfallgebühren berücksichtigt.

V. Anlagen:

Keine.